

TIERFRIEDHOFSORDNUNG

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsziel

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Tierfriedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Tierfriedhof

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Anlegen der Gräber
- § 8 Ruhezeiten
- § 9 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Nutzungsrechte

Abschnitt V: Grabmale und Grabgestaltung

- § 12 Allgemeines
- § 13 Grabmalgestaltung
- § 14 Grabmalgröße
- § 15 Standsicherheit
- § 16 Unterhaltung
- § 17 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 18 Herrichten der Grabstätten
- § 19 Pflege der Grabstätten
- § 20 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

- § 21 Gebühren
- § 22 Haftung
- § 23 Verstöße
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den sich auf dem Territorium der Kirchgemeinde Torgelow befindlichen Tierfriedhof.

(2) Der Tierfriedhof wird von der Firma Bestattungshaus Wolff, Espelkamper Str. 12 in 17358 Torgelow betrieben (nachfolgend „Betreiber“ genannt).

§ 2 Friedhofszeit

(1) Der Tierfriedhof dient der ordnungsgemäßen Bestattung verstorbener Haustiere. Haustiere im Sinne dieser Ordnung sind Hunde, Katzen, Kaninchen und in Tierhandlungen erwerbbar Kleintiere und Vögel.

(2) Die Bestattung verstorbener Haustiere erfolgt auch, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Tierfriedhofes ist jederzeit gestattet.

(2) Der Betreiber kann das Betreten des Tierfriedhofes oder einzelner Tierfriedhofsabschnitte aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Tierfriedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Tierfriedhof der Bedeutung und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 8 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Tierfriedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Die Anordnung der vom Betreiber bevollmächtigten Personen (Friedhofspersonal) sind zu befolgen.

(4) Auf dem Tierfriedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, genehmigte Fahrzeuge des Steinmetzbetriebes;
- b) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- c) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Erdmassen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
- d) mitgebrachte Tiere frei herumlaufen zu lassen;
- e) den Bestattungsbetrieb oder die Besucher zu gefährden, zu stören oder zu belästigen;
- f) Druckschriften zu verteilen;
- g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Tierfriedhofes zu vereinbaren sind.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Tierfriedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeit auf dem Tierfriedhof bedarf der Zulassung durch den Betreiber. Der Betreiber kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Gewerbliche Arbeiten sind beim Betreiber rechtzeitig anzumelden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner u.a. die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben; der Betreiber kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen nur die befestigten Tierfriedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

(5) Gewerbetreibenden kann der Betreiber bei Verstößen gegen die Tierfriedhofsordnung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

Der Betreiber setzt den Zeitpunkt und den Ablauf der Bestattungshandlung unter Berücksichtigung der Wünsche der Tierhalter fest.

§ 7 Anlegen der Gräber

(1) Der Betreiber lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Auf dem Tierfriedhof werden Grabstellen nach der Größe der verstorbenen Tiere in folgenden Größen angelegt:

Größe A: 0,50 m x 1,00 m

Größe B: 1,00 m x 1,00 m

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Tierleichen beträgt 5 Jahre, bei Kleintieren beträgt die Ruhezeit 3 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen innerhalb des Tierfriedhofes werden nicht zugelassen.

(2) Umbettungen zu einem anderen Tierfriedhof oder auf ein Privatgrundstück bedarf der Genehmigung des Betreibers. Sie erfolgt zu Kosten des Antragstellers.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Auf dem Tierfriedhof werden folgende Arten von Grabstätten zu Verfügung gestellt:

- a) Anonymgräber
- b) Reihengräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte werden durch den Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem Betreiber für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Ein Anspruch auf die Einräumung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (3) Die Nutzungsrechte für Reihengräber können auf Wunsch verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt in Jahresabschnitten.

V. Grabmale und Grabgestaltung

§ 12 Allgemeines

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf Reihengräbern darf ein Grabstein (liegend) errichtet werden.
- (3) Kreuze als Grabmale sind (nach Absprache) erlaubt.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Verlängerung oder Entfernung bedarf der Genehmigung des Betreibers.
- (5) Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den Inhaber des Nutzungsrechts an der Grabstelle oder seinem Beauftragten beim Betreiber zu stellen. Der Antrag muss eindeutige Aussagen zur Gestaltung des Grabmales in Bezug auf Größe, verwendetes Material und Form enthalten.
- (6) Die Gräber nach § 10; Punkt 1; Anstrich b) sind mit einer Begrenzung in Naturstein angelegt.

§ 13 Grabmalgestaltung

- (1) Auf den Grabstätten sollen nicht verwendet werden, Grabmale:
 - a) aus Betonwerkstein, Terrazzo, Gips oder aus nicht wetterbeständigem Werkstoff;
 - b) mit großflächigen, grellfarbigen Farbanstrichen auf Stein;
 - c) mit Emaille oder Kunststoff in jeder Form.
- (2) Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

§ 14 Grabmalgrößen

- (1) Grabmale sind in der Größe dem Grab anzupassen.

§ 15 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend den Regeln des Handwerks zu fundamentieren, wobei die Besonderheiten des Standortes (wasserführende Schichten etc.) bei der Fundamentierung zu berücksichtigen sind.

§ 16 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen, deren Standsicherheit gefährdet erscheint oder anderweitig eine Gefährdung darstellen, sind durch den für die Unterhaltung zuständigen unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

(3) Im Gefahrenfall kann der Betreiber Sicherungsmaßnahmen zu Lasten des Verantwortlichen treffen, ohne diesen vorher davon zu unterrichten (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen).

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 17 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann der Betreiber gegen Ersatz der Kosten die Grabmale und sonstige Grabausstattungen entfernen.

(3) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so werden sie, nach Ablauf eines befristeten Zeitraumes zur Herstellung der Rechtmäßigkeit, zu Lasten des Verantwortlichen entfernt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 18 Herrichten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und gepflegt werden.

(2) Nach der Aufstellung eines Grabmales hat der Verantwortliche unverzüglich die Wiederherstellung der Grabstelle vorzunehmen.

(3) Auf der Grabstelle dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstellen oder freie Flächen des Tierfriedhofes beeinträchtigen. Die maximale Pflanzenhöhe von 50 cm sollte nicht überschritten werden.

(4) Die Verwendung von Splitt, Kies oder ähnlichen Materialien ist mit dem Betreiber abzustimmen.

(5) Individuelle Sitzgelegenheiten sind nicht statthaft.

(6) Das Bepflanzen o.ä. der Anonymgräber ist nicht gestattet. Blumen, Grab schmuck etc. sind an dem dafür vorgesehenen Gedenkstein abzulegen.

§ 19 Pflege der Grabstätten

(1) Die Pflege der Grabstätten obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Verpflichtung zur Pflege erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Verwelkte Blumen u.ä. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(3) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Änderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Betreiber.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Betreibers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Die mit der Entziehung des Nutzungsrechts anfallenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck kann der Betreiber nach Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist den Grabschmuck entfernen. Er ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Kostenersatz

Für die anfallenden Kosten werden die im jeweils gültigen gesonderten Kostenverzeichnis festgelegten Sätze verlangt.

§ 22 Haftung

(1) Dem Betreiber obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden durch Diebstahl, höhere Gewalt oder Einwirkung fremder Personen.

§ 23 Verstöße

(1) Mit Betreten des Tierfriedhofes werden die Bestimmungen dieser Ordnung in vollem Umfang anerkannt.

(2) Verstöße gegen diese Ordnung werden privatrechtlich verfolgt.

(3) Gegen die Bestimmung dieser Ordnung verstößt, wer:

- a) den Tierfriedhof entgegen den Vorschriften des § 3 betritt;
- b) sich auf dem Tierfriedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1) oder die Weisungen des Betreibers oder von ihm bevollmächtigter Personen nicht befolgt (§ 4 Abs. 3);
- c) sich entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 4 ungebührlich verhält;
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Tierfriedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 5, Abs. 3 und 4 verstößt;
- e) als Nutzungsberechtigter oder als Gewerbebetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 12, Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 1)
- f) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).

§ 24 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage der Eröffnung des Tierfriedhofes in Kraft.